

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Trierer Straße 4, 54662 Speicher, vom 24.Oktober 2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Speicher folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft ist das von der Verbandsgemeinde Speicher zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmte angemietete Haus Trierer Straße 4 in 54662 Speicher.
- (3) Obdachlosigkeit liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder einen anderen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkunft dient in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden (§ 1 Abs. 3 und 4).

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach den Bestimmungen der geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Speicher erhoben.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungsverfügung der Verbandsgemeinde Speicher.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeinde Speicher oder in einer Mitteilung der freiwilligen Aufgabe des Untergebrachten zum angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Eine den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende Abwesenheit des Benutzers ist der Verbandsgemeinde Speicher mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Dies gilt als Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Evtl. noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Benutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Speicher entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- (4) Die Verbandsgemeinde Speicher kann im Rahmen der Notwendigkeit innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5 Benutzung und Reinhaltung der überlassenen Räume

- (1) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die zugewiesene Unterkunft und Wohnanlagen sind samt dem überlassenen Zubehör/Inventar pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Es ist insbesondere auch zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden für ausreichend Belüftung und Beheizung der Räume zu sorgen. Im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung sind die Unterkünfte instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den Untergebrachten gegenzuzeichnen. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Verbandsgemeinde Speicher auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.
- (2) Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art in der Unterkunft einschließlich des Außengeländes zu halten. Das Rauchen in der Unterkunft ist untersagt.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör und Mobiliar dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Speicher vorgenommen werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde Speicher kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 1 hat der Schädiger seinen Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.
- (6) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgesellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.
- (7) Hausschlüssel dürfen nur den Nutzern der Obdachlosenunterkunft dauernd überlassen werden. Ausgegebene Schlüssel sind bei Auszug abzugeben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft und Personen die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Verbandsgemeinde Speicher auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 7
Zutritt von Beauftragten der
Verbandsgemeinde Speicher

- (1) Den Beauftragten der Verbandsgemeinde Speicher ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft ohne Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Benutzer kann in dringenden Fällen die Unterkunft von Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

§ 8
Beherbergung

Die Beherbergung von weiteren Personen zur Übernachtung ist ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde Speicher nicht erlaubt.

§ 9
Abstellen von Fahrzeugen

Zugelassene Fahrzeuge aller Art sind ordnungsgemäß auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge sind von dem Fahrzeughalter unverzüglich zu entfernen.

§ 10
Hausordnung

Die Verbandsgemeinde Speicher hat als Anlage zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den dortigen Benutzern zu beachten ist.

§ 11
Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf
den Mindestbedarf

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.
- (2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Beauftragten der Gemeinde jederzeit aufgeben.

- (3) Die Verbandsgemeinde Speicher kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) wiederholt vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung gemäß § 10 dieser Satzung verstoßen wird,
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - g) die Benutzer mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Nutzungsgebühren länger als 1 Monat im Rückstand sind.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft in sauberem Zustand und besenrein zurückzugeben und auf Verlangen der Verbandsgemeinde Speicher den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Unterkunft ist vollständig von eigenen Gegenständen (Möbel, Kleidung etc.) zu räumen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Verbandsgemeinde Speicher die Unterkunft auf Kosten des bisherigen Benutzers reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde Speicher auszuhändigen. Werden die Schlüssel nicht ausgehändigt, ist die Verbandsgemeinde Speicher berechtigt, die Räume zu öffnen und neue Schlösser und Schlüssel auf Kosten des Benutzers anfertigen zu lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

III. Sonstiges

§ 13 Haftung

- (1) Die Untergebrachten haften der Verbandsgemeinde Speicher für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Verbandsgemeinde Speicher auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 14 Verwaltungszwang

Räumt der Untergebrachte die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz vollzogen werden.

§ 15 Zurückgelassene Gegenstände

Die Benutzer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihren gesamten Besitz mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Benutzer als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Verbandsgemeinde Speicher zu.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 2. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 2 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Verbandsgemeinde Speicher hält;
 3. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen an der Unterkunft oder des überlassenen Zubehörs ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde Speicher vornimmt;
 4. entgegen des Verbots in § 8 Besucher ohne vorherige Absprache mit dem Ordnungsamt aufnimmt;
 5. entgegen des Verbots in § 9 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 6. entgegen des § 10 gegen die Hausordnung verstößt;
 7. entgegen des Gebots in § 12 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von eigenen Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 8. entgegen des Gebots in § 12 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Ordnungsamt abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54662 Speicher, den 24.10.2019
Verbandsgemeinde Speicher

gez. Rodens
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Speicher unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54662 Speicher, den 24.10.2019
Verbandsgemeinde Speicher
gez. Rodens
Bürgermeister

Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft Trierer Str. 4, in 54662 Speicher

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist die folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist nur Personen gestattet, die ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn sie selbst eine andere Möglichkeit des Unterkommens gefunden haben oder ihnen eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird.
4. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte ist untersagt.
5. Den in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
6. In der Obdachlosenunterkunft untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
7. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türenschiagen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.).
8. Die Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte), sowie die Haltung von Tieren. Auch darf das Unterkunftsgelände nicht als Stell-, Abstellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden.

9. Den Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.
10. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. **Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.**

II. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkunft und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes ist pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.
2. Bauliche Veränderungen in der Unterkunft und dem Gebäude (z.B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandenen Inventars, das Anbringen von Installationen und Außenantennen, das Einrichten zusätzlicher Feuerstellen usw.) dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeinde Speicher vorgenommen werden.
3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.
4. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.

III. Reinhaltung der Unterkunft und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet.
2. Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden, Kellerdurchgänge etc. sind von den Personen, die in das betreffende Gebäude eingewiesen sind, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen. Der von der Verbandsgemeinde aufgestellte Reinigungsplan ist einzuhalten. Der Zugang zum Haus und die Haustreppe sind von Schnee freizuhalten und Glätte durch Streusalz, Sand oder andere abstumpfende Mittel zu beseitigen.
3. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.

4. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.
5. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Verbandsgemeinde Speicher geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen
6. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der im Bereich der Verbandsgemeinde Speicher für die Obdachlosenunterkunft zuständigen Stelle anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektionen müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.

IV. Haftung

1. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen haften für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften und ihren Einrichtungen angerichteten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich. Jeder Schaden, auch wenn er von einem Dritten verursacht worden ist, ist unverzüglich der im Bereich der Verbandsgemeinde Speicher für die Obdachlosenunterkunft zuständigen Stelle anzuzeigen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

V. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Obdachlosenunterkunft ist eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Die Unterkunft ist nach Räumung des eigenen Mobiliars und der persönlichen Gegenstände und nach der Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben.
2. Sämtliche, bei Einzug übergebene Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

VI. Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen und deren Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Verbandsgemeinde Speicher zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern sind die beauftragte Personen berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

VII. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 27.05.2019 in Kraft.

54662 Speicher, den 23.05.2019

Verbandsgemeinde Speicher

gez. Rodens
Bürgermeister